

Verzicht auf die deutsche Staatsbürgerschaft

1. Juli 2018

Willenserklärung

iCH der beseelte lebende Mann aus Fleisch und Blut

jörg: erdmanski

frei geboren am 16. April 1958

in der Stadt Hagen, Provinz Westfalen, Freistaat Preußen

erkläre hiermit kraft meines Willens,

im vollen Bewußtsein meiner Eigenverantwortung

mir, meinen Mitmenschen und dem Universum gegenüber,

beseelt vom festen Willen, Friedensstifter zu sein,

ohne Zwang, rechtsverbindlich folgendes:

Mir wurde von unterschiedlicher Behördenseite der sogenannten „Bundesrepublik Deutschland“ unterschiedliche Dokumente mit dem Hinweis ausgestellt, daß iCH „deutscher Staatsangehöriger“, „deutsch“ oder „Deutscher mit deutscher Staatsangehörigkeit“ sein soll. Das letzte Dokument „PERSONalausweis“ habe iCH mit dessen Ablaufdatum im Jahre 2010 an das Bürgermeisteramt in 58339 Breckerfeld, entwertet und ungültig gemacht, zurück gesendet. Einen Reisepaß besaß iCH zu diesem Zeitpunkt schon lange nicht mehr.

Darüber hinaus werde iCH, jörg: erdmanski, mit dem Tage der Erstellung der Geburtsurkunde zur juristischen PERSON (18. April 1958) nur und ausschließlich in sämtlichen Register mit dem Namen und Gebrauchsmuster der juristischen PERSON Jörg Erdmannsky geführt und nicht mit meinem angeborenen Rufname gemäß Ahnennachweis, jörg: erdmanski angesprochen, sodaß iCH in Kenntnis was eine juristische PERSON überhaupt ist, diese zum 9. Juli 2018 bei der Gemeinde 79737 Herrischried, mit einer 120 Jahre Garantie zu meinem Eigentum gemacht habe um weiteren Mißbrauch zu unterbinden.

Diese „Deutsche Staatsbürgerschaft“ lege iCH, jörg : erdmanski analog jörg der menschensohn, hiermit aus freien Willen und im vollen Bewußtsein ab, d.h. iCH verzichte auf sie.

Begründung:

1. Nationalsozialistische Gleichschaltungsstaatsbürgerschaft

Meine Staatsangehörigkeit beruht auf meinem Ahnennachweis durch Abstammung. Alle meine Großeltern und mein Vater waren bis zum 5. Februar 1934 Staatsangehörige des Freistaat Preußen und dadurch auch RuStAG Deutsche vor 1913. Erst mit der Verordnung über das Neue Staatsrecht vom 5. Februar 1934 wurde ihnen ihre preußische Staatsangehörigkeit und damit ihre Heimatangehörigkeit aus politischen Gründen entzogen und ihnen zwangsweise die nationalsozialistische Gleichschaltungsstaatsbürgerschaft „Deutsch“ verliehen, die heute noch verbotener Weise angewendet wird. Meine Entnazifizierungserklärung und meine Distanz zum Gleichschaltungsgesetz ist zu beachten.

2. Grundgesetz Artikel 116 (2)

Der Artikel 116 (2) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland besagt folgendes:

„Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht

Verzicht auf die deutsche Staatsbürgerschaft

1. Juli 2018

ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“

Meinen Großeltern und meinem Vater wurde zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 ihre preußische Staatsbürgerschaft aus politischen Gründen (Gleichschaltungspolitik der Nationalsozialisten) entzogen.

iCH, jörg: erdmanski, bin Abkömmling meiner Großeltern.

iCH, jörg: erdmanski, habe nach dem 8. Mai meinen Wohnsitz im nicht völkerrechtlich auflösbaren Freistaat Preußen genommen.

iCH, jörg: erdmanski, habe die preußische Staatsangehörigkeit meiner Großeltern durch Abstammung erworben und gelte als nicht aus dem Freistaat Preußen ausgebürgert, solange iCH nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck bringe.

iCH bringe hiermit meinen Willen zum Ausdruck, als **nicht** aus dem Freistaat Preußen ausgebürgert zu gelten.

Falls iCH zuvor einen anderen Willen zum Ausdruck gebracht haben sollte, so geschah dies auf Grund der mir systematisch vorenthaltenen Aufklärung in Staatsangehörigkeitsfragen durch die Behörden der „Bundesrepublik Deutschland“ und insofern als Ergebnis arglistiger Täuschung bzw. Nötigung mittels Strafandrohung für Zuwiderhandlung. Letztlich ist auch die juristische PERSON, mit und durch die Geburtsurkunde, ein aufgezwungenes Produkt aus der Schmiede der „Bundesrepublik Deutschland“, ohne mitgelieferte Gebrauchsanleitung, fehlerhaft bis nicht anwendbar und unter Produkthaftungsvorschrift der EU. Um weiteren Mißbrauch und Fehlanwendungen der juristischen PERSON Jörg Erdmannsky durch diese „Bundesrepublik Deutschland“ zu verhindern und zu unterbinden, wurde diese in das Eigentum von jörg: erdmanski überführt und der „Bundesrepublik Deutschland“ abgenommen und sicher gestellt, da diese damit nicht umgehen kann und darf = Betrug!

3. „Bundesrepublik Deutschland“ staatsrechtlich identisch mit dem Deutschen Reich

Mit dem Urteil des IGH in Den Haag vom 3. Februar 2012: „Die Bundesrepublik Deutschland“ ist der Rechtsnachfolger des 3. Reich“, wurde hier ein gigantischer Kübel mit brauner Gülle ausgegossen. Das Urteil unterstützt unter anderem das Tillesen Urteil von 1947 in Rastatt, wonach diese „Bundesrepublik Deutschland“ niemals eine Existenzberechtigung hätte haben dürfen.

Seitens der Behörden der Bundesrepublik Deutschland wird im Bezug auf die Rechtslage in Deutschland nach 1945 folgende Meinung vertreten:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht setzte sich das frühere Deutsche Reich in der staatsrechtlich mit dieser identischen Bundesrepublik fort. Das schließt die Existenz eines neben der „Bundesrepublik Deutschland“ fortbestehenden staatlichen Gebildes „Deutsche Reich“ mit eigener Staatsangehörigkeit ... aus.“

Quelle: Schreiben der Oberfinanzdirektion Hannover vom 22.10.2007 an die Vorsteherinnen und Vorsteher der Finanzämter.

Wenn die „Bundesrepublik Deutschland“ also mit dem Staat identisch ist, dessen Staatsangehörigkeit sie vergibt bzw. per Staatsangehörigkeitsausweis bescheinigt, dann kann es sich bei ihr logisch nur um einen ebensolchen Gleichschaltungsstaat nationalsozialistischer Ausprägung handeln, denn die vergebene bzw. bescheinigte Staatsbürgerschaft ist die von den Nationalsozialisten eingeführte und zwangsverliehene einheitliche Staatsbürgerschaft „Deutsch“, die es im Deutschen Reich vor Machergreifung der Nationalsozialisten gar nicht gab. Das war einer

Verzicht auf die deutsche Staatsbürgerschaft

1. Juli 2018

der Gründe, warum der IGH in Den Haag am 3. Februar 2012 regulierend eingreifen mußte und dies auch publiziert wurde!

iCH bin antifaschistisch erzogen worden und lehne nicht nur aus Gewissensgründen die Zwangsstaatsbürgerschaft des nationalsozialistischen deutschen Staates für mich und meine Nachkommen ab. Anlog verweise iCH weiterhin auf meine Entnazifizierung und meiner Distanz zum Gleichschaltungsgesetz.

4. Staatsangehörigkeitsgesetz der „Bundesrepublik Deutschland“

Das Staatsangehörigkeitsgesetz der „Bundesrepublik Deutschland“ verbietet es den Behörden, einen Verzicht auf die deutsche Staatsbürgerschaft anzuerkennen, solange keine andere Staatsbürgerschaft vorliegt oder sicher absehbar ist, um Staatenlosigkeit zu verhindern (sogenanntes duales Wahlsystem).

Da iCH aber gemäß Grundgesetz sowohl über die durch Abstammung erworbene preußische Staatsangehörigkeit meiner Großeltern (Ahnen/Vorfahren) verfüge, solange iCH keinen entgegengesetzten Willen äußere, die „Bundesrepublik Deutschland“ mir aber außerdem die von ihr vergebene NS Staatsangehörigkeit „Deutsch“ andreht, verfüge iCH also über zwei Staatsangehörigkeiten gleichzeitig, womit iCH nicht nur auf Grund der Vergangenheit mich von der Nazi-Ideologie ausdrücklich distanzieren und garantiert keine NS-Angehörigkeit „deutsch“ aufgezwungen haben will. Es ist nicht mein Problem, wenn diese „Bundesrepublik Deutschland“ nichts in ihrem Repertoire haben kann, da es sich gar nicht um einen Staat handelt.

Daher bin iCH nicht staatenlos, wenn iCH die einheitliche Staatsbürgerschaft „Deutsch“ hiermit ablege, auch wenn offiziell NS nicht davor steht und weggeleugnet wird und meine tatsächlich durch Abstammung erworbene preußische Staatsbürgerschaft behalte.

5. Freistaat Preußen und der Grundgesetz-Artikel 146

iCH zitiere ferner das Grundgesetz a.F. Für die „Bundesrepublik Deutschland“, Artikel 146

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Hierbei müssen wir feststellen, ob es diese „Deutschland“ und „das deutsche Volk“ völkerrechtlich überhaupt existiert oder gar jemals gegeben hat?

Dies setzt implizit voraus, daß „die deutschen Völker(!)“ (RuStAG Deutsche vor 1913) das grundgesetzlich garantierte Recht haben, eine Verfassung in Kraft zu setzen, die von „den deutschen Völkern“ in freier Entscheidung beschlossen worden ist, sonst wäre der Inhalt des Artikels völlig sinnfrei.

iCH gelte als Angehöriger des preußischen Volkes und bin RuStAG Deutscher vor 1913, da das Kaiserreich nie untergegangen ist.

iCH habe also das grundgesetzliche Recht, eine Verfassung mit in Kraft zu setzen, die von den deutschen Völkern in einem Staatenbund in freier Entscheidung beschlossen wird.

Die Weimarer Verfassung von 1919 hat niemals eine Gültigkeit erlangt, nicht nur durch das Versailler Diktat, sondern vor allem deshalb, weil die Weimarer Republik ein Handelskonstrukt gewesen ist, wie die „Bundesrepublik Deutschland“ auch und Handelskonstrukte, analog Firmenkonstruktionen (siehe UPIK Liste) weder Verfassung, noch Hoheitsrechte haben können, ist unter anderem die 3 Elemente Lehre gemäß Jellinek nicht erfüllt.

Die Verfassung von 16. April 1871 (der 16. April – der Tag meines Geburtstages), mit ausschließlich welcher das Deutsche Reich (analog Kaiserreich) einen Friedensvertrag mit den Siegermächten des

Verzicht auf die deutsche Staatsbürgerschaft

1. Juli 2018

1. Weltkrieges und in Fortführung des sogenannten 2. Weltkrieges abschließen könnte. Dies ist die Verfassung, die nach Ende der Fortführung des 1. Weltkrieges (analog 2. Weltkrieg) „theoretisch“ weiterhin gilt, und die von der Gesetzgebung der Alliierten bzw. später dem Grundgesetz (als alleinige Versicherungsgrundlage zum Haftungsausschluß) lediglich „überlagert wurde. Die Frage des Artikel 146 GG ist bis heute offen. Unter Kenntnisnahme, daß eine Verfassung wohl obsolet ist, da die von 1871 weiter gilt.

Solange von den deutschen Völkern keine andere Verfassung in Auftrag gegeben, von den dafür gewählte Volksvertreter aus den einzelnen Bundesstaaten erstellt und von den Völkern per Volksabstimmung angenommen wird, gilt die Verfassung von 1871 also ungenutzt „im Hintergrund“ weiter.

Das Grundgesetz für die „Bundesrepublik Deutschland“ wurde weder von den deutschen Völkern in Auftrag gegeben (sondern von den die Souveränität innehabenden Alliierten) noch von den Völkern dafür gewählten Vertretern (sie wurden von den für Verwaltungszwecke gewählten Landtagen ernannt) erarbeitet, noch von den Völkern per Volksabstimmung angenommen (nur die Landtage stimmten ab, nicht die Völker). Es kann also die von den Völkern in freier Entscheidung beschlossene Verfassung nicht sein, von der in Artikel 146 des Grundgesetzes die Rede ist und die in keinem Falle die Verfassungen der einzelne Bundesländern in ihrer Souveränität berühren oder beeinflussen darf.

Indem ICH die Reichsverfassung von 1871 als die Verfassung meiner tatsächlichen Staatsangehörigkeit als RuStAG Deutscher vor 1913 annehme, erkenne ICH auch die darin festgelegte Staatsstruktur an, welche die Existenz eines preußischen Freistaat voraussetzt. Solange der Freistaat Preußen in der Offensichtlichkeit nicht neu konstituiert (reorganisiert) ist, aber seine Staatsangehörigkeit aus rechtlicher Sicht (Ahnennachweis) erblich weitergegeben wird, muß zwangsläufig jeder preußische Staatsangehörige in staatlicher Selbstverantwortung handeln, da Judikative, Exekutive und Legislative nicht vorhanden und handlungsunfähig sind, falls er unter dem Titel dieser Staatsangehörigkeit agiert.

Das beinhaltet ebenfalls das Recht, zu jeder Zeit seine Staatsangehörigkeit in einen anderen Bundesstaat zu wechseln, so wie das unlimitierte Recht auf seine Werte als Treuhandgläubiger zu Existenz- und Grundsicherung allzeit zu zugreifen, da diese „Bundesrepublik Deutschland“ bis zum Tage des Friedensvertrages die Position des Treuhandnehmer/Treuhandverwalters unter Leistungspflicht an die Bevölkerung behält.

Und jeder Treuhandgeber das Recht hat seine juristische PERSON zu seinem Eigentum zu machen, um weiteren Mißbrauch und Plünderung am Volk von den bekannten, hier nicht genannten Quellen und juristischen PERSONEN zu unterbinden, da sich diese „Bundesrepublik Deutschland“ zu seinem Handling in Vertrauenspositionen für unfähig erklärt hat und eine weitere Gefährdung unserer Sicherheitsgrundlagen nicht geduldet werden darf und kann.

jörg: erdmanski

jörg der menschensohn

j-ö-r-g aus dem Stamm erdmanski © (Mensch - Mann)

Jörg E r d m a n n s k y (Geschäftsherr)

jörg: erdmanski © (Verwalter)

HERR JÖRG ERDMANNISKY (juristische Person)

PS: Mein Ahnennachweis als RuStAG Deutscher vor 1913 befindet sich unter www.geratop.de/Ahnennachweis.pdf